

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Vergabeverfahren für Bauleistungen in den Kommunen und Zweckverbänden in den Jahren 2017, 2018 und 2019

Die Thüringer Gemeinden, Städte, Landkreise und ihre Zweckverbände unterliegen hinsichtlich der Realisierung von geplanten Bauvorhaben strengen Vorschriften beim Vergabeverfahren öffentlicher Aufträge. Beim Vergabeverfahren sind Vorschriften der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaats Thüringen zu beachten. In diesen Vorschriften ist auch geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein eingeleitetes Vergabeverfahren aufgehoben (abgebrochen) werden kann. Eine Aufhebung kann zum Beispiel erfolgen, wenn Vergabeunterlagen nicht vollständig/fehlerhaft sind oder kein wertbares Angebot vorliegt, unter anderem weil entweder kein Angebot abgegeben wurde oder das Angebot erheblich über dem Marktpreis liegt. So darf unter anderem nach § 16d Abs. 1 Nr. 1 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A bei einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden.

Regelmäßig führen zum Beispiel Gemeinden, Städte und Landkreise insbesondere Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen gemeinsam mit Zweckverbänden der Wasserver- und Abwasserentsorgung durch, um als Gemeinschaftsmaßnahme günstigere Preise erzielen zu können.

Die Vergabeverfahren der Kommunen und Zweckverbände unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/97** vom 27. Dezember 2019 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Februar 2020 beantwortet:

1. Wie viele Vergabeverfahren für Bauleistungen wurden durch die Gemeinden, Städte und Landkreise sowie deren Zweckverbände der Wasserver- und Abwasserentsorgung in den Jahren 2017, 2018 und 2019 eingeleitet (bitte Einzelaufstellung nach Jahren sowie getrennt nach Gemeinden/Städten, kreisfreien Städten, Landkreisen und Zweckverbänden der Wasserver- und Abwasserentsorgung)?

Antwort:

Es liegen keine statistischen Daten vor, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen.

2. Welches Volumen hatten die in Frage 1 nachgefragten Vergabeverfahren (bitte Einzelaufstellung nach Jahren sowie getrennt nach Gemeinden/Städten, kreisfreien Städten, Landkreisen und Zweckverbänden der Wasserver- und Abwasserentsorgung)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Unter welchen konkreten Voraussetzungen und auf welcher rechtlichen Grundlage können eingeleitete Vergabeverfahren vor Zuschlagserteilung aufgehoben werden?

Antwort:

Vergabeverfahren für Bauleistungen können nach den normierten Voraussetzungen des § 17 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A - (Unterschwellenbereich) und des § 17 Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU - VOB/A-EU - (Oberschwellenbereich) aufgehoben werden.

4. Wie viele der unter Frage 1 nachgefragten Vergabeverfahren konnten nicht bis zur Zuschlagserteilung durchgeführt werden (bitte Einzelaufstellung nach Jahren sowie getrennt nach Gemeinden/Städten, kreisfreien Städten, Landkreisen und Zweckverbänden der Wasserver- und Abwasserentsorgung)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Aus welchen Gründen wurden die Vergabeverfahren unter Bezugnahme auf Frage 3 vor Zuschlagserteilung aufgehoben (bitte Angabe der aufgehobenen Vergabeverfahren insgesamt nach Aufhebungsgrund und bitte Einzelaufstellung nach Jahren sowie getrennt nach Gemeinden/Städten, kreisfreien Städten, Landkreisen und Zweckverbänden der Wasserver- und Abwasserentsorgung)?

Antwort:

Es liegen keine statistischen Daten vor, die eine Beantwortung der Frage ermöglichen.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär